

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 030/2007
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zu den Sanierungskosten des Kath. Kindergartens St. Johannes in Telgte

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Middendorf	07.05.2007
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst. Produkt 060 510 Tagesbetreuung für Kinder	Betrag (EUR) 22.779.000 € davon für Sanierung 100.000 €
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Telgte wird gemäß der Regelung des Landes zur Bewilligung von Zuschüssen zu den Sanierungskosten für den Kindergarten St. Johannes, Einener Str. 3, Telgte, ein Zuschuss in Höhe von max. 32.714 € gewährt.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Telgte, verbindlich erklärt, dass eine Gruppenschließung in Telgte ohne Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht erfolgen wird.

Der Zuschuss des Kreises Warendorf wird bis zu einer Höhe von 32.714 € auch dann gewährt, wenn eine Landesförderung nicht erfolgt.

Erläuterungen:

Die damalige Kath. Kirchengemeinde St. Johannes in Telgte (durch Zusammenlegung jetzt St. Marien) hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Sanierungs- und Einrichtungskosten für den Kindergarten St. Johannes gestellt. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden mit 290.083 € angegeben. Hierin enthalten sind 39.045 € für Einrichtungsgegenstände. Diese Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen werden einschließlich der Nebenkosten (Honorare und Gebühren) Kosten in Höhe von 251.038 € anfallen. Hierin enthaltene Kosten in Höhe von 22.040 € für weitere Ausstattung (Küche, Kinderküche etc.) sind nicht förderfähig.

Der Kindergarten wurde vor über 40 Jahren gebaut und wird als 4-Gruppen-Einrichtung betrieben. Der Träger begründet die Sanierungsmaßnahme mit der Überalterung der Einrichtung und weist insbesondere auf den schlechten Zustand der sanitären Anlagen sowie die dringend erforderliche Erneuerung der Fensterfront zur Kirche hin. Aus der baufachlichen Vorprüfung durch die Kämmerei – Abt. Hochbau und Liegenschaften geht hervor, dass Wartungen und angemessene Schönheitsreparaturen regelmäßig durchgeführt worden sind. Durch die Sanierung sollen haustechnische und baukonstruktive Mängel behoben werden, da sie den Betrieb des Kindergartens gefährden.

Zur Bedarfsdeckung werden die 100 Kindergartenplätze in diesem Bereich von Telgte noch langfristig benötigt. Mit der Zuschussgewährung soll die Kath. Kirchengemeinde St. Marien verbindlich erklären, dass eine Gruppenschließung ohne Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht erfolgen wird.

Nach § 16 GTK kann über die Grund- und Erhaltungspauschale hinaus in dringenden Fällen eine Bezuschussung der Sanierungskosten erfolgen. Mit den Städten und Gemeinden wurde in der Vergangenheit einvernehmlich geregelt, dass Sanierungskosten übernommen werden sollen.

Das Land fördert nach wie vor Sanierungsmaßnahmen. Nach Auskunft des Landesjugendamtes werden jedoch die für dieses Jahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht einmal für die bereits in den Vorjahren genehmigten Maßnahmen ausreichen. Um dennoch mit der Durchführung der Maßnahme beginnen zu können, hat der Träger beim Landesjugendamt einen Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt. Dies leitet allerdings keinen Anspruch auf eine Förderung ab. Sollten in den nächsten Jahren Mittel zur Verfügung stehen, wäre eine Förderung möglich.

Förderfähige angemessene Kosten voraussichtlich	228.998 €
abzüglich des Rücklagenbestandes des Trägers	<u>98.142 €</u>
Gesamtförderfähige angemessene Kosten	130.856 €

Maximal könnten 75 v. H. der förderfähigen angemessenen Kosten bezuschusst werden (§ 13 Abs. 2 GTK) 98.142 €

Ein möglicher Landeszuschuss in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Kosten beliefe sich auf (§ 13 Abs. 3 GTK) 65.428 €

Der Anteil des Kreises beträgt 25 v. H. der förderfähigen Kosten und beläuft sich somit auf 32.714 €

Im Haushalt 2007 sind Mittel für diese Sanierungsmaßnahme berücksichtigt.

Der Zuschuss des Kreises bis maximal 32.714 € wird auch gewährt, wenn eine Landesförderung nicht erfolgt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat